



GEGR.  
1873

FABRIK UND GROSSHANDLUNG FÜR GAS-, WASSER- UND HEIZUNGSARTIKEL  
SANITÄRE EINRICHTUNGEN / BLEI- UND ZINNROHR-FABRIK

**ZEPPERINICK & HARTZ A.G. DRESDEN**

TELEGRAMM-ADRESSE: ZETHAAG DRESDEN + FERNRUF: SAMMEL-NUMMER 25396 + LILIENGASSE 21

BANK-VERBINDUNGEN:  
REICHSBANK-GIRO-KONTO DRESDEN  
SÄCHSISCHE STAATSBANK, DRESDEN  
DEUTSCHE BANK U. DISC.-GES., FIL. DRESDEN  
STADTBANK DRESDEN, KONTO NR. 9900  
POSTSCHECK-KONTO DRESDEN NR. 6022

GESCHÄFTSZEIT 7-18 UHR  
SONNABENDS 7-13 UHR

FERNRUF: SAMMEL-NUMMER 25396

An die

Aktienbrauerei Löbau  
"Bergquell"



L ö b a u / Sachsen

Schließfach 10

HAUPTKONTOR: Lillengasse 21, Zugang zur AUSSTELLUNG und sanitären Abteilung auch Kleine Plauensche Straße 22

Bei telefonischen Rückfragen bitten wir bei  
unserer Zentrale Nr. 4 zu verlangen

Mappe: D Dikt.: Ri. Masch.: K.

DRESDEN, den 3. Juni 1938

Betr.:

Wir danken Ihnen für den uns durch Herrn Ing. P.O. Schmidt, hier  
freundlichst erteilten Auftrag, welchen wir auf Grund um-  
stehender Verkaufs- und Lieferungsbedingungen vom 1.8. 1931  
wie folgt in Nota nahmen:

1 gusseis. asphaltierte Grubenabdeckung mit Geruch-  
verschlußrahmen, 1300 x 1000 mm l.W. für Fahr-  
verkehr, Gewicht ca. 348 kg.

pro Stck: RM 118,- netto

unverpackt ab unserem Lager Dresden - oder bei Gelegenheit durch  
unser Auto frei Ihrer Verwendungsstelle angefahren.

Wir sind bereit, bei sofortiger Barzahlung nach Erhalt der  
Rechnung 2 % Skonto einzuräumen.

Wir empfehlen uns Ihnen, stets gern zu Ihren Diensten, und  
zeichnen

mit deutschem Gruß!

ZEPPERINICK & HARTZ A.G.

# Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Alle Aufträge werden unter Aufhebung der früheren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nur auf Grund nachstehender Bedingungen vorgemerkt, davon abweichende Bedingungen des Bestellers haben für uns keine Gültigkeit, sofern unser Einverständnis damit nicht in jedem einzelnen Falle schriftlich bestätigt wurde. Durch Erteilung von Aufträgen erkennen die Besteller nachstehende Verkaufsbedingungen ausdrücklich an:

- Die Angebote sind gegen postwendende Entscheidung im Preise fest, sonst freibleibend, Annahme von Bestellungen — auch durch unsere Vertreter und Reisenden — besonders für nicht lagernde Waren, behalten wir uns bis zur Unterbringung bei unseren Werken vor, Annahmestätigung erfolgt nur schriftlich. — Angebote über Gas-, Siede- und Blei-Röhren an nicht ausgesprochene Röhrenhändler gelten nur für die Verarbeitung des Materials im eigenen Betriebe und verpflichtet sich der Abnehmer, die Röhren in unarbeitbarem Zustande nicht weiter zu veräußern.
  - Mündliche, telegraphische oder durch Fernsprecher getroffene Abmachungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
  - Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.
  - Die Preise verstehen sich, sofern nichts besonderes vereinbart, unverpackt ab Lager oder ab lieferndem Werk, für Platzverkäufe frei vor das Haus.
  - Für die Beförderung vom Lager nach der Güterabfertigungsstelle wird Rollgeld nach dem örtlichen Tarif berechnet.
- Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei Franko- — frachtfreier — Lieferung, und wird, wenn keine Weisung vorliegt, nach bestem Ermessen — auch in Teilsendungen, die jeweils berechnet werden — vorgenommen. Rollgelder und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers.
- Verpackungsgebühr: Unabhängig von den Kosten für Packmaterial werden für Verpacken und die damit verbundenen Unkosten 2 Prozent vom Fakturbetrag berechnet und nicht zurückvergütet.
- Rücksendungen, sowie auch Leergut, sind nach Bahnhof Dresden-A. zu adressieren.
  - Ohne unsere vorherige, schriftliche Einverständniserklärung werden gelieferte Waren nicht zurückgenommen.
  - Werden gelieferte Waren unsererseits zurückgenommen, behalten wir uns vor, für hierfür entstehende Unkosten — wie Auffrischungs-, Wiedereinlagerungskosten usw. — einen entsprechenden Prozentsatz vom Gutsschrifts-Endbetrag einzubehalten.
  - Besonders angefertigte Gegenstände müssen ohne Rücksicht auf die Lieferungsdauer unbedingt abgenommen und behalten werden.
- Die Verpackung wird niedrigst berechnet und bei frachtfreier Rücksendung mit den ursprünglichen Nummern und Zeichen mit sämtlichem Packmaterial innerhalb eines Monats zu  $\frac{1}{2}$  des berechneten Wertes, umsignierte Verpackungen und solche ohne Packmaterial werden nur schätzungsweise gutgeschrieben. — Für Abflußröhren wird eine Leihgebühr von RM. 1.— für 100 kg Bleigewicht berechnet und hat frachtfreie Rückgabe sofort nach Lieferung zu erfolgen. Verschalungsmaterial, sowie einfache Lattenverschlüsse und Postverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet, aber nicht zurückgenommen, außer Wannerverschlüsse, die zum berechneten Werte zurückgenommen werden. Erfolgt die Rückgabe erst nach 6 Wochen, so findet eine Gutschrift von nur  $\frac{1}{2}$  des berechneten Betrages statt. Für Fuhrlohn und Avis verlegte Spesen werden bei der Gutschrift in Abzug gebracht.
- Bruchversicherung erheben wir für alle Sendungen, deren Artikel Bruch- oder Beschädigungsfahrer ausgesetzt sind. Die Prämien betragen mindestens:
  - nach allen Bahnstationen des Deutschen Reichs 2 Prozent des Gesamtfakturbetrages, für Glas- und Marmorwaren jedoch 5 Prozent.
  - Nach allen anderen Ländern und für Wassertransporte nach Vereinbarung.
  - Besteller, welche die Bruchversicherung vor Versand ablehnen, oder die Prämienzahlung verweigern, tragen etwaige Transportschäden selbst.
  - Die Versicherung nur einzelner Sendungen, Stücke oder Waren-gattungen wird nicht übernommen.
- Bruchvergütung: Alle versicherten, während des Transportes bis zur Empfangs-Bahnstation zerbrochenen Waren werden nach unserer Wahl entweder in Natura ersetzt, oder der nachweisbare Bruchschaden (bis höchstens zum berechneten Betrage) wird vergütet.
  - Frachtkosten, Rollgelder, Zoll- und sonstige Spesen und Kosten werden nicht erstattet, die Ersatzstücke werden demgemäß nur ab Lager geliefert.
  - Meldepflicht: Äußerlich sichtbarer Bruchschaden ist sofort am Empfangstage schriftlich zu melden.
  - Für auf dem Frachtbrief als „unverpackt“ oder „mangelhaft“ verpackt bezeichnete, aber beschädigt eingehende Waren (§ 86 Abs. 2 der Verkehrsordnung), ist sofort bei der Bahn die kostenfreie Rücksendung zu beantragen, sowie die bahnamtliche Bescheinigung des Schadens auf dem Originalfrachtbrief zu verlangen. Da die Bahn bei Gütern, die aus Waggonladungen stammen oder die durch Emaille-Absplittierungen beschädigt sind, die frachtfreie Rückbeförderung verweigern kann, bitten wir in Fällen vorgenannter Art, die Rücksendung nicht ohne weiteres unfranko vorzunehmen, sondern zunächst mit uns unter allen Umständen wegen etwaiger Preisnachlässe in Verbindung zu treten, da wir andernfalls entstehende Frachten und Spesen nicht auf uns nehmen können.
  - Bei in Kisten usw. verpackten Waren sowie bei Waggonladungen ist innerhalb 3 Tagen nach Empfang eine von zwei einwandfreien Zeugen unterschriebene Bruchanzeige zu erstatten.
  - Schadenansprüche an Dritte sind auf Anforderung abzutreten.
  - Bei verspäteten Meldungen erlischt Ersatzanspruch.
  - Für entstandene Beschädigungen beim Abrollen von der Station oder beim Weitertransport wird nicht gehaftet.
- Beanstandungen gegen Gewicht, Stückzahl und Beschaffenheit der Waren — ausgenommen Transportbruch — müssen innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgen, in bezug auf Preise innerhalb 2 Wochen vom Ausstellungstage der Rechnung. Spätere Beanstandungen finden keinerlei Berücksichtigung. — Mängel, welche bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, auch Konstruktionsfehler usw., müssen sofort nach ihrer Entdeckung angezeigt werden; dieselben verpflichten, falls die betreffenden Beanstandungen innerhalb 6 Monaten vom Tage der Absendung an erfolgen, nur zum Austausch der beanstandeten Waren, aber nicht zum Ersatz der dem Besteller erwachsenden Kosten, Frachten und sonstigen Spesen.
  - Ersetzte Waren oder Bestandteile bleiben Eigentum des Verkäufers, Vergütungen, Nachlässe usw. können nur über Konto zur Verrechnung gelangen. Verkäufer ist zur Barauszahlung nicht verpflichtet.
  - Röhren (Gußdruck- und Abflußrohr, Wasser-, Gas-, Siede- und Heizröhren usw.) sind vor dem Verlegen zu prüfen, da Beschädigungen auf dem Transport (Bruch, Aufreißen von Schweißnähten usw.) vorkommen können. Verzinkte und asph. Röhre sind besonders auf freien Durchgang zu untersuchen. Blei-, Zinn- und Mantelröhren unterliegen ebenfalls vorgenannten Bestimmungen.

c) Feuerton-, Hartsteingut-, Marmor- und gußeiserne emaillierte Waren lassen sich nicht in absoluter Fehlerlosigkeit herstellen, deshalb können kleine Fehler, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, nicht zum Gegenstand einer Beanstandung gemacht werden. Es bestehen hierüber besondere Bestimmungen, welche für den Verkäufer und Käufer bindende Gültigkeit haben, dieselben werden jedem Interessenten auf Wunsch frei übersandt. Unkenntnis dieser Bestimmungen berechtigt den Käufer nicht zu Beanstandungen und Ansprüchen.

9. Ansprüche, entstanden durch Arbeitslöhne, Fracht, Schadenersatz, entgangenen Gewinn, Verzugsstrafe, Material- und anderen Schaden irgendwelcher Art, werden nicht vergütet, auch wird jeder Schadenersatzanspruch abgelehnt, welcher infolge unrichtiger Behandlung oder natürlicher Abnutzung entsteht. Konventionalstrafen können nur geltend gemacht werden, wenn hierüber vorher bestimmte Vereinbarungen gegenseitig schriftlich getroffen worden sind und der Käufer nachweislich Schaden erlitten hat.
10. Lieferzeitangaben werden nach bestem Ermessen abgegeben, sind jedoch ohne Verbindlichkeit. Die Lieferzeit rechnet von dem Tage ab, an dem alle Unterlagen vom Besteller eingegangen sind und über alle Punkte Klarheit herrscht.
11. Lieferungsbehinderungen aller Art und Streik Klausel der Werke: Behinderungen aller Art, besonders auch Verkehrsstörungen oder verspätete Stellung der Wagen — Ereignisse höherer Gewalt, Fehlguß, Betriebsstörungen, Arbeiterausstände in unserem Betrieb, bei unseren Lieferanten oder in Betrieben, die uns und unsere Lieferanten mit Waren, Rohmaterial oder Brennstoff versehen, gleichviel aus welchen Gründen sie hervorgehen, Ein- und Ausfuhrverbote, Beschlagnahmungen, Mobilmachung und Krieg entbinden uns nicht nur für die Dauer und den Umfang solcher Verhältnisse und ihrer Folgen von der Verpflichtung der Lieferung, sondern berechtigen uns auch zur Streichung vorliegender Aufträge und Abschlüsse, ohne daß dem Besteller ein Schadenersatzanspruch oder das Recht, den Geschäftsabschluß aufzuheben, zusteht.
12. Abschlüsse. Die auf Abruf gekauften Waren müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb der Abschlußfrist abgenommen werden, andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, Rechnung für die nicht abgenommenen Waren zu erteilen.
13. Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben in Angeboten, Beschreibungen, Preislisten, Katalogen und Briefen sind immer nur annähernd zu verstehen und unverbindlich. Zeichnungen, Photographien, Abbildungen, welche Angeboten beigelegt sind, bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen laut § 43 des Gesetzes vom 17. Juni 1870, selbst wenn sie den Stempel des Verkäufers nicht tragen, ohne Genehmigung des Verkäufers weder kopiert noch dritten Personen zu irgendwelcher Verwendung ausgehändigt werden. Alle Abbildungen usw. dienen lediglich zur Veranschaulichung, weshalb Abweichungen durch Konstruktionsänderungen usw. vorbehalten bleiben.
14. Modelle, die im Auftrag des Bestellers angefertigt sind, bleiben Eigentum des Lieferanten, auch dann, wenn Kostenanteile dafür berechnet worden sind, falls nicht vorher andere Vereinbarungen getroffen wurden.
15. Ausfuhrklausel: Wir bedingen ausdrücklich, daß die Ware zum Bezuge und ausschließlichen Verbleib innerhalb der deutschen Landesgrenze gekauft wird und eine Ausfuhr in außerdeutsche Länder nicht stattfinden darf, da die Ausfuhr besonderen Bestimmungen unterliegt. Die gleiche Bedingung ist jedem nachfolgenden Käufer der Ware aufzuerlegen, und jeder Käufer ist bei einer Zuwiderhandlung verpflichtet, den Unterschied zwischen Inlands- und Auslandspreisen nachzuzahlen.
16. Zahlungen haben sofort nach Empfang der Ware in bar ohne Abzug bzw. nach den im Angebot, in der Bestätigung oder Rechnung vorgeschriebenen Bedingungen zu erfolgen. Portoabzug ist nicht gestattet. Bei Zielüberschreitung werden für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Tage des Einganges der Zahlung bei uns mindestens soviel Kosten und Zinsen berechnet, als für kreditweise Aufnahme eines gleich hohen Betrages bei den Banken gezahlt werden muß. Geltendmachung weitergehender Rechte behalten wir uns vor. — Für Röhrenlieferungen werden bei Zielüberschreitungen die vom Röhrenverband bzw. von der Nordd. Röhrengroßhändler-Vereinigung festgesetzten Verzugszinsen in Anrechnung gebracht.
  - Bei uns unbekanntem Besteller haben wir das Recht, volle Vorauszahlung zu verlangen oder unter Nachnahme zu liefern.
  - Für Wechsel, sofern wir solche annehmen, wird Diskont und, bei solchen auf Nebenplätzen und Ausland, besonders mit weniger als 14 Tagen Laufzeit, werden Einzugsspesen und Kursverluste berechnet. Die Annahme der Wechsel erfolgt nur unter Vorbehalt des Einganges und wird eine Verpflichtung für rechtzeitige Vorzeigung und Protest-erhebung nicht übernommen.
  - Einschneidende Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers berechtigen uns zur nachträglichen Abänderung der Bedingungen bzw. zum Lieferungsrücktritt. Ein Anspruch irgendwelcher Art beim Eintreten dieser Maßnahmen wird von vornherein abgelehnt.Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum bis alle Käuferpflichten erfüllt sind. Zu diesen gehört auch die Zahlung solcher Beträge, die noch aus früheren Lieferungen geschuldet werden. Die Vereinbarung gilt auch dann, wenn die betreffende Kaufpreisforderung an sich durch Saldoziehung und Anerkennung untergehen sollte. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherung für die Forderungen aus dem Saldo. Der Käufer übernimmt die Verpflichtung, die Ware ordnungsgemäß zu versichern. Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen werden, solange noch irgendwelche Ansprüche unsererseits ungedeckt sind, im voraus zur Sicherung der Ansprüche an uns abgetreten. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich mit dieser Sicherungsabtretung einverstanden. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Weiterveräußerung ist gleichzustellen, wenn der Käufer die Ware zu einer sonstigen Leistung für einen Dritten, z. B. zur Ausführung eines Bauauftrages, verwendet. In diesem Falle gilt die Forderung unseres Käufers an den Dritten nur in Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns abgetreten. Leistet der Dritte an unseren Käufer Teilzahlungen, so wird dadurch die uns abgetretene Forderung in ihrer Höhe nur insoweit berührt, als diese Teilzahlungen an uns abgeführt werden. Der Käufer ermächtigt uns unwiderruflich in seinem Namen nach unserem Ermessen dem Drittschuldner die Forderungsabtretung mitzuteilen. Falls die Zahlung des Dritten an unseren Käufer direkt erfolgt, so erhält er den Betrag als unser Geld in Höhe unserer Forderung nur zu treuen Händen. Zahlungsverzug berechtigt uns, die Waren sofort zum Zwecke unserer Sicherung und unter Umständen zum Zwecke der Verwertung zurückzunehmen, das gilt nicht als Rücktritt vom Vertrage. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist untersagt. Erfolgt trotzdem eine Pfändung der Ware oder der abgetretenen Forderung durch einen anderen Gläubiger, so ist uns dies sofort mitzuteilen und uns dabei eine Abschrift der Pfändungsniederschrift, des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität der gepfändeten Ware oder Forderung mit der uns gehörigen Ware oder der uns abgetretenen Forderung zukommenzulassen. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn über den Gegenwert frei verfügt werden kann. Dies gilt namentlich für Schecks und Wechsel erst mit ihrer Einlösung.
17. Erfüllungsort für beide Teile, Versender und Empfänger, ist der Wohnsitz des Verkäufers. Bei Streitigkeiten sind für beide Teile die Dresdner Gerichte zuständig.

Dresden, am 1. August 1931.

Zeppernick & Hartz A.-G.